



# Die geplante Reform des Kindschaftsrechts: Häufige Fragen

## *I. Allgemeine Fragen*

### 1. Worum geht es im Kindschaftsrecht?

Das Kindschaftsrecht regelt die rechtliche Beziehung des Kindes zu seinen Eltern. Es umfasst insbesondere das Sorge- und Umgangsrecht. Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich um ihre minderjährigen Kinder zu kümmern. Das nennt man Sorgerecht. Beim Umgangsrecht geht es darum, dass das Kind Kontakt zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen haben darf, um diese Beziehungen zu pflegen.

### 2. Welche Änderungen sind im Kindschaftsrecht geplant?

- **Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt:** Der Gesetzentwurf enthält erstmals ein Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren. Kinder sollen durch klare Regeln besser vor häuslicher Gewalt geschützt werden – dazu zählt auch Gewalt gegen den anderen Elternteil. Insbesondere soll bei häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil der Umgang mit dem Kind ausgeschlossen werden können, wenn dies geboten ist, um eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden. So sollen gewaltbetroffene Kinder und Elternteile geschützt werden.
- **Stärkung der Kinderrechte:** Kinder sollen in ihrer Rechtsposition gestärkt werden. Dazu sollen neue Mitbestimmungsrechte geregelt werden. Dabei geht es um Sorgeerklärungen, also die Erklärung von Eltern, gemeinsam das Sorgerecht für ein Kind übernehmen zu wollen, und bestimmte Vereinbarungen über Umgang und Sorge. Außerdem sollen die verschiedenen Aspekte des Kindeswohls klarer geregelt werden.
- **Erleichtertes gemeinsames Sorgerecht nicht verheirateter Eltern:** Sind Eltern nicht miteinander verheiratet und erkennen gemeinsam übereinstimmend die Vaterschaft an, sollen sie das gemeinsame Sorgerecht bekommen, wenn kein Elternteil widerspricht.

- **Stärkung der partnerschaftlichen Kinderbetreuung nach Trennung:** Getrennlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sollen in ihrem jeweiligen Betreuungszeitraum über Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden dürfen. Die verschiedenen möglichen Betreuungsmodelle nach Trennung sollen benannt werden, ohne einem Modell von Gesetzes wegen Vorrang einzuräumen.
- **Vereinbarungen zu Sorge und Umgang:** Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Eltern Vereinbarungen untereinander oder mit Dritten zur Sorgerechtsausübung und zum Umgang treffen können.
- **Bessere Systematisierung:** Das Kindschaftsrecht soll neu strukturiert und insgesamt verständlicher werden. So soll seine Anwendung in der Praxis erleichtert werden.

### 3. Welche wichtigen Grundsätze des geltenden Sorge- und Umgangsrechts bleiben erhalten?

Die Reform des Kindschaftsrechts wird viele bewährte Grundsätze des geltenden Sorge- und Umgangsrechts unverändert lassen – darunter insbesondere:

- **Zwei Eltern als Sorgeberechtigte:** Es bleibt dabei, dass nur die beiden rechtlichen Eltern Inhaber des Sorgerechts sein können.
- **Primat des Kindeswohls:** Es bleibt dabei, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des betroffenen Kindes – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten – ausschlaggebend sein muss. Eltern können wie bislang keine Vereinbarungen darüber treffen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist.
- **Trennung von Fragen des Sorgerechts und des Umgangs:** Es bleibt bei der gesonderten Betrachtung von Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts. Es wird kein einheitliches Elternrecht geben.
- **Individuelles Betreuungsmodell:** Es wird kein bestimmtes Betreuungsmodell für Kinder getrennlebender Eltern vorgegeben. Vielmehr ist das Modell zu wählen, das dem Wohl des Kindes im Einzelfall am besten entspricht.

#### 4. Inwieweit unterscheidet sich der Gesetzentwurf von dem Diskussionsentwurf aus der letzten Legislaturperiode?

Zu diesem Diskussionsentwurf aus der letzten Legislaturperiode ist eine Vielzahl von hilfreichen Rückmeldungen aus Wissenschaft und Praxis eingegangen. Der Gesetzentwurf wurde in der Folge fortentwickelt. Insbesondere wurde Folgendes ergänzt:

Häusliche Gewalt soll nun einheitlich für alle Entscheidungen im Kindschaftsrecht definiert werden. Die Regelung ist am Anfang platziert, um ihre Wichtigkeit zu unterstreichen. Häusliche Gewalt ist jetzt zudem einheitlich im Sinne der Istanbul-Konvention definiert. Im Diskussionsentwurf waren zwei unterschiedliche Regelungen zu Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren enthalten.

Außerdem ist neu, dass die Regelvermutung, wonach zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen und bestimmten Bezugspersonen gehört, bei häuslicher Gewalt nicht gilt.

Daneben wurde ergänzt, dass Umfangsbegleiterinnen und -begleiter fachlich qualifiziert sein müssen. Bislang gab es dazu keine Vorgaben.

#### 5. Wann soll das Gesetz in Kraft treten?

Ein Inkrafttreten des Gesetzes setzt einen Beschluss des Deutschen Bundestags voraus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz im Quartal, nachdem es verkündet wurde, in Kraft treten soll. Nach derzeitiger Planung wird das frühestens im Jahr 2027 der Fall sein.

### *II. Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt*

#### 1. Wie soll der Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht verbessert werden?

Der Gesetzentwurf enthält erstmals ein Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren. Der Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren soll mit einer Vielzahl von Änderungen verbessert werden. So sollen der Praxis klare Regelungen an die Hand gegeben werden. Diese betreffen insbesondere:

- **Umgangsausschluss bei Gewalt gegen den anderen Elternteil:** Der Umgang mit dem Kind soll ausgeschlossen werden können, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und der Umgangsausschluss geboten ist, um eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden.
- **Soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatung:** Familiengerichte sollen Gewalttäter auch in Kinderschutzverfahren zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen verpflichten können. Eine gleichlautende Regelung zum Umgangsverfahren ist bereits im Gesetzentwurf zur elektronischen Fußfessel und zur Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz enthalten.
- **Gewalt gegen den anderen Elternteil:** Es soll klar benannt werden, dass zum Kindeswohl nicht nur der Schutz vor direkter Gewalt gegen das Kind gehört, sondern auch der Schutz vor Gewalt gegen Bezugspersonen, die oder deren Folgen das Kind miterlebt.
- **Klare Definition häuslicher Gewalt:** Häusliche Gewalt soll im Sinne der Istanbul-Konvention in einer eigenen Vorschrift klar definiert werden. Sie umfasst jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt, die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommt. Zudem soll ein Kriterienkatalog zu Aspekten geschaffen werden, die die Familiengerichte bei häuslicher Gewalt zu berücksichtigen haben.
- **Keine Vermutung der Kindeswohldienlichkeit bei häuslicher Gewalt:** Es soll im Gesetz klargestellt werden, dass in Fällen von häuslicher Gewalt die Vermutung nicht gilt, wonach der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes dient.
- **Umgangspflegschaft auch zum Schutz eines gewaltbetroffenen Elternteils:** Familiengerichte sollen eine Umgangspflegschaft auch zum Schutz eines Elternteils anordnen können, wenn der Umgang nicht ohnehin ausgeschlossen werden muss. Eine Umgangspflegschaft bedeutet, dass eine vom Familiengericht bestimmte dritte Person, der Umgangspfleger, die Übergabe des Kindes organisiert und begleitet und dafür sorgt, dass die vereinbarten Treffen stattfinden. Die Umgangspflegschaft schützt dann das Kind vor konfliktbehafteten Übergabesituationen und trägt dem Schutzeffordernis des gewaltbetroffenen Elternteils Rechnung.

- **Keine Pflicht zur Rücksichtnahme bei häuslicher Gewalt:** Es soll klargestellt werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt und anderen Fällen von Unzumutbarkeit keine Pflicht zur Rücksichtnahme auf den anderen Elternteil gilt. Die Pflicht zur Rücksichtnahme verpflichtet beide Elternteile, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird.
- **Eignung von Umgangsbegleitern:** Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sollen nach ihren fachlichen Kenntnissen geeignet sein müssen, den Umgang so zu begleiten, wie es das Wohl des Kindes erfordert. Sie sind als dritte Person während des Umgangs anwesend, wenn ein begleiteter Umgang zwischen Elternteil und Kind stattfindet. Ihre Eignung ist insbesondere wichtig, wenn der Umgang etwa wegen häuslicher Gewalt ausgeschlossen wurde, nun aber wieder angebahnt werden soll, weil der gewaltausübende Elternteil beispielsweise einen sozialen Trainingskurs absolviert hat oder sich nachhaltig einsichtig zeigt.

## 2. Welchen Mehrwert für den Gewaltschutz hat die geplante neue Regelung zum Ausschluss des Umgangs bei häuslicher Gewalt?

Familiengerichte sollen stärker sensibilisiert werden, damit Kinder besser vor häuslicher Gewalt geschützt werden. Schon nach geltendem Recht sind Familiengerichte verpflichtet, häusliche Gewalt zu berücksichtigen. Das folgt aus der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen). Dieses Abkommen hat Deutschland 2017 ratifiziert. Die Gerichte müssen das deutsche Recht im Lichte der Konvention auslegen, wie es bei geltenden völkerrechtlichen Verträgen üblich ist. Im geltenden Sorge- und Umgangsrecht fehlt es derzeit jedoch an ausdrücklichen Regeln betreffend häusliche Gewalt.

## 3. Inwieweit setzen die Änderungen die Istanbul-Konvention um?

Das Gesamtkonzept zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht trägt den Vorgaben der Istanbul-Konvention Rechnung (dort insbesondere Artikel 31 und 51). Die neuen Regelungen setzen außerdem Vorschriften der Richtlinie Gewalt gegen Frauen um (dort insbesondere Artikel 32 Absatz 2 Satz 2).

#### **4. Warum soll es keinen automatischen Umgangsausschluss bei Gewalt gegen den anderen Elternteil geben?**

Ein automatischer Umgangsausschluss wäre auch bei Gewalt gegen den anderen Elternteil verfassungsrechtlich problematisch und nicht sachgerecht. Ein Umgangsausschluss ist extrem weitreichend. Es bedarf daher immer einer Entscheidung, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht wird. Sowohl das Umgangsrecht beider Elternteile, d.h. auch desjenigen, der Gewalt ausgeübt hat, als auch das Umgangsrecht des Kindes sind grundrechtlich geschützt (Artikel 6 Absatz 2 GG). Das hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung zu beachten. Familiengerichte sollen die Umstände des Einzelfalls ermitteln und bewerten, insbesondere Art, Ausmaß, Häufigkeit und Begleitumstände der Gewalt sowie eine etwaige Wiederholungsfahr. Die Gerichte sollen anhand einer Risikobewertung entscheiden, ob das Kindeswohl oder die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils im konkreten Fall einen Umgangsausschluss gebietet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob im Einzelfall mildere Mittel möglich sind – wie eine Umgangspflegschaft und/oder die Anordnung begleiteten Umgangs.

#### **5. Was ist der Unterschied zwischen einem Umgangsausschluss, Umgangsbeschränkungen und einer Umgangspflegschaft?**

Bei einem Umgangsausschluss wird das Recht auf Umgang ausgeschlossen. Der Elternteil hat also keinen Anspruch mehr, sein Kind zu sehen oder zu kontaktieren.

Bei einer Umgangsbeschränkung wird das Recht auf Umgang eingeschränkt, etwa dass Umgang nur begleitet oder in einem sehr eingeschränkten Umfang stattfinden darf oder durch eine Umgangspflegschaft abgesichert wird.

Ein begleiteter Umgang bedeutet, dass der Umgang zwischen Elternteil und Kind nur stattfinden darf, wenn eine dritte Person (sogenannte Umgangsbegleiter) anwesend ist.

Eine Umgangspflegschaft bedeutet, dass eine dritte Person, der Umgangspfleger, die Übergabe des Kindes organisiert und begleitet und dafür sorgt, dass die vereinbarten Treffen stattfinden.

## **6. Welche Änderung sieht der Gesetzentwurf im Bezug auf soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatungen vor?**

Familiengerichte sollen Elternteile, die Gewalt ausgeübt haben, in Kinderschutzverfahren zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen verpflichtet werden können. Eine gleichlautende Regelung zum Umgangsverfahren ist bereits im Gesetzentwurf zur elektronischen Fußfessel und zur Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz enthalten.

## **7. Warum soll der Schutz des Kindes vor miterlebter Gewalt ausdrücklich im Gesetz benannt werden?**

Auch das Miterleben häuslicher Gewalt oder ihrer Folgen kann einen nachhaltigen Schaden beim Kind hervorrufen. Die Auswirkungen dieses Miterlebens sollen Familiengerichte daher stets berücksichtigen müssen.

Miterlebte Gewalt ist eine der wichtigsten innerfamiliären Risikofaktoren für psychische Störungen bei Kindern. Miterlebte Gewalt kann Auswirkungen auf die psychische Gesundheit sowie die soziale und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben und sich folglich negativ auf ihren Lebensweg auswirken. Folgen miterlebter Gewalt können insbesondere emotionale Auffälligkeiten, psychische Erkrankungen, aber auch psychosomatische Folgen mit – schlimmstenfalls – langfristigen und dauerhaften schweren Schäden in der Entwicklung des Kindes sein.

## **8. Wie soll häusliche Gewalt definiert werden?**

Häusliche Gewalt soll im Sinne der Istanbul-Konvention klar definiert werden: Sie umfasst jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt, die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommt.

Wirtschaftliche Gewalt meint insbesondere Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine Person über finanziellen Zwang zu kontrollieren oder die Person finanziell auszubeuten. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn

- finanzielle Abhängigkeiten zur Kontrolle geschaffen werden,
- sich die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen verschafft wird,

- verboten wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen,
- gezwungen wird, einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachzugehen,
- der Lohn einbehalten wird oder
- finanzielle Informationen vorenthalten werden, um Kontrolle auszuüben.

## 9. Welche Kriterien sollen zum Katalog gehören, den die Familiengerichte in Fällen häuslicher Gewalt prüfen müssen?

Familiengerichte sollen in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere folgende Kriterien prüfen und berücksichtigen müssen:

- Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt,
- Wiederholungsgefahr,
- ob und inwiefern das Kind selbst häusliche Gewalt erfahren hat oder die häusliche Gewalt oder deren Folgen miterlebt hat,
- die zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung auf das Kind und einen gewaltbetroffenen Elternteil,
- das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat,
- ob die Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,
- die konkreten Möglichkeiten, künftige häusliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu vermeiden.

Die Kriterien sind nicht abschließend. Das heißt, dass auch andere Kriterien berücksichtigt werden können, die nicht ausdrücklich aufgezählt sind. Es ist nicht erforderlich, dass alle Kriterien erfüllt werden. Das Familiengericht soll die Kriterien gewichten und auf dieser Grundlage eine Entscheidung treffen.

## 10. Warum soll häusliche Gewalt im Gesetz definiert werden?

Mit der Definition aus der Istanbul-Konvention sollen Unklarheiten zu Inhalt des Begriffs vermieden werden. So ist es zum Beispiel nicht erforderlich, dass Täter und Opfer

noch zusammenwohnen. Auch psychische Gewalt fällt unter den Begriff. Familiengerichte sollen stärker sensibilisiert werden, Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen. Die Kriterien, die die Familiengerichte bei häuslicher Gewalt zu berücksichtigen haben, sollen ihnen eine Richtschnur geben. So sollen sie eine bessere Gefährdungsanalyse vornehmen können.

### **11. Warum soll die Vermutung der Kindeswohldienlichkeit bei häuslicher Gewalt nicht gelten?**

Der Umgang mit beiden Elternteilen ist in Deutschland ein gesetzlich verankertes Recht des Kindes. Übt ein Elternteil häusliche Gewalt aus, dann wirkt sich das zulasten des Kindes aus. Es dient daher nicht ohne Weiteres dem Wohl des Kindes, Umgang mit diesem Elternteil zu haben. Familiengerichte sollen ausdrücklich prüfen müssen, ob und in welchem Umfang der Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil für das Kind das Richtige ist.

### **12. Warum sollen künftig Umgangspflegschaften bei häuslicher Gewalt angeordnet werden dürfen?**

Familiengerichten sollen eine weitere Handlungsoption bekommen, wenn die Voraussetzungen für einen Umgangausschluss nicht vorliegen, es aber Bedarf gibt, den Umgang nicht ohne Unterstützung durchzuführen. Umgangspflegschaften sollen in diesen Fällen sicherstellen, dass das Kind und der gefährdete Elternteil geschützt werden. Die Anwesenheit eines Umgangspflegers kann konfliktbehaftete Übergabesituationen verhindern.

### **13. Was ist die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme?**

Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht jedes Elternteils, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird. Diese Pflicht wird nun als Pflicht zur Rücksichtnahme bezeichnet.

### **14. Welche Änderung sieht der Gesetzentwurf im Bezug auf die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den anderen Elternteil bei häuslicher Gewalt vor?**

Die Pflicht zur Rücksichtnahme soll künftig ausdrücklich nicht bestehen, wenn sie im Einzelfall unzumutbar ist. Das kann insbesondere bei häuslicher Gewalt der Fall sein.

### **15. Inwiefern nimmt der Gesetzentwurf bei der Rücksichtnahmepflicht Bezug auf die Parental-Alienation-Syndrom-Theorie?**

Die Parental-Alienation-Syndrom-Theorie (auch als PAS-Theorie bezeichnet) ist kein wissenschaftliches Konzept. Sie ist ein überkommenes und fachwissenschaftlich als widerlegt geltendes Konzept und darf bei familiengerichtlichen Entscheidungen keine Rolle spielen. Das hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt. Sie trägt dem Kindeswohl nicht ausreichend Rechnung, weil sie den Willen des Kindes, das den Umgang mit einem Elternteil ablehnt, als manipuliert und daher für unbeachtlich erklärt. Außerdem sieht sie als Erklärung dafür, dass das Kind den Umgang mit einem Elternteil ablehnt, nur die Beeinflussung durch den anderen Elternteil. Die Ablehnung durch das Kind kann jedoch auch andere Gründe haben. Der Gesetzentwurf erwähnt in der Begründung an mehreren Stellen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die eine Anwendung der PAS-Theorie für unzulässig erklärt.

### **16. Warum soll das Gesetz die Eignung von Umgangsbegleitern regeln?**

Dass Umgangsbegleiterinnen und -begleiter nach ihren fachlichen Kenntnissen geeignet sind, ist insbesondere nach häuslicher Gewalt wichtig, um Kinder besser zu schützen. Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sollen insbesondere zum Einsatz kommen, wenn der Umgang wegen häuslicher Gewalt ausgeschlossen wurde, nun aber wieder angebahnt werden soll, weil der gewaltausübende Elternteil beispielsweise einen sozialen Trainingskurs absolviert hat oder sich nachhaltig einsichtig zeigt. Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sollen stets im Hinblick auf das individuelle Kind und dessen Bedürfnisse geeignet sein müssen.

### **17. Welche weiteren Rechtsänderungen schlägt das BMJV vor, um den Schutz vor häuslicher Gewalt zu verbessern?**

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Kindschaftsrechts ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpaketes zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt. Zu diesem Maßnahmenpaket gehört auch eine Reform des familiengerichtlichen Verfahrens zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt. Der Gesetzentwurf soll unter anderem eine Regelung zum Wahlgerichtsstand enthalten, die Gewaltopfern ermöglicht, einen neuen Aufenthaltsort noch besser geheim zu halten. Außerdem soll die Amtsermittlungspflicht von Familiengerichten in Fällen häuslicher Gewalt konkretisiert werden.

Es ist vorgesehen, auch diesen Gesetzentwurf zeitnah vorzulegen.

### *III. Stärkung der rechtlichen Stellung des Kindes*

#### **Inwieweit soll die Rechtsposition von Kindern gestärkt werden?**

Die Rechtsposition von Kindern soll durch verschiedene Maßgaben gestärkt werden. Kinder sollen in ihrer Rechtsposition durch neue Mitbestimmungsrechte gestärkt werden. Zudem soll der Begriff des Kindeswohls klarer konturiert werden. Die dem Kindeswohl zugeordneten Rechte des Kindes sollen sich dabei an der familiengerichtlichen Rechtsprechung und der UN-Kinderrechtskonvention orientieren. Im Einzelnen:

- **Mitbestimmungsrechte:** Kinder ab 14 Jahren sollen ausdrückliche Mitbestimmungsrechte in ausgewählten Bereichen bekommen. Dabei geht es um Sorgeerklärungen und bestimmte Vereinbarungen über Umgang und Sorge.
- **Klare Ausgestaltung des Kindeswohls:** Das Kindeswohl soll an den Anfang der Vorschriften zum Sorgerecht gestellt und klarer ausgestaltet werden. Diese zentrale Position soll zum Ausdruck bringen, dass das Kindeswohl oberste Richtschnur für die Eltern und die Ausübung der Elternverantwortung ist. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.
- **Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung:** Der Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung soll entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gesetzlich geregelt werden.
- **Umgang mit engen Bezugspersonen:** Kinder sollen ein eigenes einfachgesetzliches Recht auf Umgang mit Großeltern, Geschwistern, anderen engen sozialen Bezugspersonen und leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten, wenn der Umgang ihrem Wohl dient.

### *IV. Gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern*

#### **1. Was ist derzeit erforderlich, wenn nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind übernehmen wollen?**

Wenn nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind übernehmen wollen, müssen beide Elternteile – zusätzlich zur Anerkennung der Vaterschaft durch den Mann und der Zustimmung der Mutter hierzu – eine Sorgeerklärung

öffentlich beurkunden lassen. Eine Sorgeerklärung ist eine öffentlich beurkundete Erklärung nicht miteinander verheirateter Eltern, die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam übernehmen zu wollen. Möchte ein Elternteil keine Sorgeerklärung abgeben, kann die gemeinsame Sorge entstehen, wenn das Familiengericht dies auf Antrag eines Elternteils anordnet.

## **2. Was soll sich ändern, wenn nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind übernehmen wollen?**

Nicht verheiratete Eltern sollen es leichter haben, gemeinsam Sorge für ihr Kind zu übernehmen. Vorgesehen ist, dass die gemeinsame Sorge mit der Anerkennung der Vaterschaft entsteht, wenn weder die Mutter noch der Anerkennende dem Entstehen der gemeinsamen Sorge widersprechen. Das Widerspruchsrecht stellt sicher, dass die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen nicht eintritt, wenn die Eltern sich hierüber nicht einig sind. Jeder Elternteil hat einen Monat nach der Anerkennung der Vaterschaft bzw. der Zustimmung hierzu Zeit, der Entstehung der gemeinsamen Sorge zu widersprechen. Bei einem Widerspruch kann die gemeinsame Sorge nur dann entstehen, wenn der andere Elternteil das Familiengericht anruft oder die Eltern ihre Meinung ändern und doch noch übereinstimmende Sorgeerklärungen öffentlich beurkunden lassen.

## **3. Warum wird diese Änderung vorgeschlagen?**

Nicht miteinander verheiratete Eltern sollen von Geburt an gleichermaßen in die Verantwortung genommen werden. Damit folgt Deutschland dem Beispiel vieler anderer europäischer Länder wie zum Beispiel Spanien. Die Erleichterung im Bereich der übereinstimmenden Vaterschaftsanerkennung soll die Gleichberechtigung in Partnerschaften sowie eine gleichberechtigte Aufgabenverteilung von Care-Arbeit stärken. Sie entspricht einem modernen Familienbild, bei dem beide Eltern für das Kind verantwortlich sind. Zugleich soll der Regelungsvorschlag die Verwaltung entlasten, weil zu erwarten ist, dass weniger Sorgeerklärungen öffentlich beurkundet werden.

**4. Weshalb sollen die Elternteile dem Entstehen der gemeinsamen Sorge widersprechen können?**

Nicht in jedem Fall ist es sachgerecht, wenn die Anerkennung der Vaterschaft automatisch auch zur gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter führt. Lebensverhältnisse sind verschieden; Kinder können auch außerhalb von stabilen Partnerschaften geboren werden. Insbesondere in diesen Fällen wäre ein automatisches Entstehen der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht sachgerecht. Die vorgeschlagene Regelung stärkt die Rechte von nicht mit der Mutter verheirateten Vätern, ohne aus dem Auge zu verlieren, dass es aus Sicht der Mütter und Kinder auch Gründe geben kann, die – trotz Anerkennung der Vaterschaft – gegen die Entstehung der gemeinsamen Sorge sprechen.

**5. Wie trägt die vorgeschlagene Neuregelung den Interessen von Müttern Rechnung?**

Die vorgesehene Frist zum Widerspruch trägt den Interessen der Mutter Rechnung. Die Mutter hat einen Monat Zeit, der gemeinsamen Sorge zu widersprechen. Die Frist beginnt für die Mutter mit Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung. Die Mutter kann also vom Beginn der Widerspruchsfrist nicht überrascht werden. Außerdem soll sie (ebenso wie der Anerkennende) hierüber belehrt werden müssen. So wird sichergestellt, dass sie eine informierte Entscheidung treffen kann.

*V. Stärkung der partnerschaftlichen Kinderbetreuung nach Trennung*

**1. Wie soll die partnerschaftliche Kinderbetreuung nach einer Trennung gestärkt werden?**

Getrenntlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sollen ein Alleinentscheidungsrecht für Angelegenheiten des täglichen Lebens in ihrem jeweiligen Betreuungszeitraum erhalten. Außerdem sollen die verschiedenen möglichen Betreuungsmodelle nach Trennung benannt werden, ohne einem Modell von Gesetzes wegen Vorrang einzuräumen.

**2. Was bedeutet ein Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens?**

Ein Alleinentscheidungsrecht bedeutet, dass getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes künftig jeweils in

dem Zeitraum allein entscheiden können sollen, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – unabhängig vom Betreuungsmodell. Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, sollen auch weiterhin beide Eltern einverstanden sein müssen.

### **3. Soll das Wechselmodell zum „Grundmodell“ elterlicher Betreuung werden?**

Nein. Der Gesetzentwurf benennt lediglich die verschiedenen Modelle in neutraler Art und Weise, wie die Betreuung des Kindes nach der Trennung der Eltern aufgeteilt werden kann. Mögliche Betreuungsmodelle sind das Residenzmodell, das asymmetrische Wechselmodell mit Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen Teilen oder das symmetrische Wechselmodell mit paritätischer, also hälftiger oder nahezu hälftiger, Betreuung. Letzteres wird oft auch nur als Wechselmodell bezeichnet. Er weist aber keinem Modell einen Vorrang zu. Maßgeblich ist und bleibt das Kindeswohl.

Ein Betreuungsmodell als Grundmodell festzulegen, würde dem Anliegen des Entwurfs entgegenlaufen, das Kindeswohl zu stärken: Bei der Wahl der Betreuungsmodelle soll jenes gewählt werden, das dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten am besten entspricht.

## *VI. Vereinbarungen zu Sorge und Umgang*

### **1. Welche Gestaltungsmöglichkeiten für Sorge und Umgang gibt es derzeit?**

Nach geltendem Recht kann ein Elternteil dem anderen Elternteil eine Sorgerechtsvollmacht erteilen. Außerdem können Eltern Dritten eine Sorgerechtsvollmacht erteilen. Nicht zulässig ist, die elterliche Sorge mit einer Vereinbarung zu übertragen. Das ist nur über ein familiengerichtliches Verfahren möglich.

Eltern können miteinander und mit Dritten Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind treffen. Diese Vereinbarungen sind aber nicht vollstreckbar. Die Eltern können auch vor dem Familiengericht mit Billigung des Gerichts eine Umgangsvereinbarung im Rahmen eines Vergleichs treffen. Eine solche Umgangsvereinbarung ist auch vollstreckbar.

Private Vereinbarungen der Eltern zu Sorge und Umgang sowie erteilte Vollmachten werden von den Familiengerichten in Entscheidungen berücksichtigt. Zu den privaten Vereinbarungen bestehen aber keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen.

## **2. Welche Möglichkeiten für Vereinbarungen zu Sorge und Umgang werden vorgeschlagen?**

Es soll klargestellt werden, dass Eltern mit Dritten Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen und zum Umgang mit dem Kind treffen können. Über die schon jetzt bestehende Möglichkeit hinaus werden keine weiteren neuen Vereinbarungsmöglichkeiten geschaffen. Insbesondere ist – anders als in dem im Dezember 2024 veröffentlichten Diskussionsentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts – keine Übertragung der elterlichen Sorge durch Vereinbarung zwischen den Eltern vorgesehen. Kinder ab 14 Jahren sollen einer Vereinbarung zustimmen müssen. Gegenleistungen, die für eine solche Vereinbarung versprochen werden, sollen weiterhin unwirksam sein.

## **3. Warum wird diese Änderung vorgeschlagen?**

Viele Eltern wissen derzeit nicht, welche Möglichkeiten sie haben, das Sorge- und Umgangsrecht einvernehmlich durch Vereinbarungen zu gestalten. Das soll sich ändern. Durch die klare Regelung im Gesetz sollen so einvernehmliche Lösungen gestärkt werden. Gleichzeitig soll Rechtssicherheit unter den Eltern, aber auch bei Dritten erreicht werden, die die Sorgeberechtigten regelmäßig bei der Betreuung und Erziehung des Kindes unterstützen wollen (etwa bei der Abholung aus Kita oder Schule).

## **4. Was ist der Unterschied zwischen einer Sorgerechtsvollmacht und einer Sorgerechtsvereinbarung?**

Die Sorgerechtsvollmacht ist eine Vollmacht, für die die allgemeinen rechtlichen Regelungen über Vollmachten gelten.

Die Sorgerechtsvereinbarung mit Dritten ist neu und soll zwischen den Sorgeberechtigten und einem Dritten geschlossen werden können. Dem Dritten werden durch die Vereinbarung sorgerechtliche Befugnisse eingeräumt. Sie berechtigt den Dritten zu allen Maßnahmen der Sorge, für die ihm die Sorgeberechtigten Befugnisse eingeräumt haben. Soweit es zur Ausübung der eingeräumten Befugnisse erforderlich ist, ist der Dritte von

Gesetzes wegen auch zur Vertretung des Kindes berechtigt. Das Kind, das von der Vereinbarung betroffen ist, muss der Vereinbarung zustimmen, wenn es zum Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird, das 14. Lebensjahr vollendet hat.

**5. Warum bedarf es der Sorgerechtsvereinbarung für Dritte, wenn auch eine Sorgerechtsvollmacht erteilt werden kann?**

Die Sorgerechtsvereinbarung tritt nicht an die Stelle der Sorgerechtsvollmacht, sondern soll ein weiteres Instrument sein, um die Sorgerechtsausübung zu gestalten. Es ist zu erwarten, dass die Sorgerechtsvereinbarung auf ein hohes Maß an Akzeptanz bei Dritten stoßen wird.

Die Sorgerechtsvereinbarung ist außerdem mehr als eine bloße Sorgerechtsvollmacht und berücksichtigt die Interessen des Kindes besser. Der Dritte, dem sorgerechtliche Befugnisse eingeräumt werden, muss diese ausdrücklich im Kindeswohl ausüben.

Die Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse berechtigt den Dritten, nicht nur das Kind zu vertreten, sondern alle Maßnahmen der Sorge zu ergreifen, für die ihm die Sorgerechtigten Befugnisse eingeräumt haben. Das Kind muss ab dem vollendeten 14. Lebensjahr der Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen zustimmen und kann sie auch gegen den Willen der Sorgerechtigten selbst einseitig beenden.

Eine Sorgerechtsvollmacht, die nur zur Vertretung des Kindes berechtigt, können die Eltern weiterhin ohne Mitwirkung des Kindes erteilen und sie entscheiden auch allein über den Inhalt der Vollmacht.